

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler
vom 15.12.2010**

Aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der §§ 9 und 15 der Verbandssatzung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler hat die Verbandsversammlung am 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten

1. Der Verbandsvorsitzende und die Ehrenbeamten des Verbandes erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - a) Verbandsvorsitzenden monatl. 340,00 Euro
 - b) Verbandspfleger monatl. 470,00 Euro
 - c) Verbandskassenverwalter monatl. 472,00 Euro
 - d) Schriftführer monatl. 235,00 Euro
3. Im Falle des Urlaubs und der Krankheit ist die Aufwandsentschädigung längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horgenzell, 30.11.2016, gez. Vinzenz Höss, Verbandsvorsitzender